

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Vergabe von Transportleistungen

duisport logistics & port services GmbH

Stand: 04/2026

1. Rechtsgrundlage

Dieser Transportauftrag untersteht deutschem Recht. Die ADSp 2017 bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Auftrags. Allfällige Allgemeine Geschäftsbedingungen des Transportunternehmers (TU) haben im Rahmen dieses Transportauftrags keine Gültigkeit.

Im Übrigen gelten für nationale Transporte die §§ 407 ff. HGB und für grenzüberschreitende Transporte die Bestimmungen der CMR.

Bei Widersprüchen zwischen diesen Allgemeinen Transportbedingungen, den gesetzlichen Bestimmungen, soweit nicht zwingend, und den ADSp 2017 haben diese Transportbedingungen in der vorgenannten Reihenfolge Vorrang.

2. Leistungen des TU

- 2.1 Gegenstand des Transportauftrages ist die Beförderung von Gütern im Straßenverkehr gegen Entgelt. Der TU ist verpflichtet, die im Transportauftrag ausgewiesenen Güter als Frachtführer zu übernehmen, zu befördern und fristgemäß vollzählig und schadenfrei an den Empfänger am vereinbarten Ablieferungsort auszuliefern.
- 2.2 Ergänzend zu Ziff. 4.2 ADSp 2017 garantiert der TU, dass der Laderaum für die zum Transport übergebenen Güter zu dem vereinbarten Termin und mit dem vereinbarten Fahrzeug/Equipment zur Verfügung gestellt wird. Die Fahrzeuge haben sich in einem sauberen und geruchsfreien Zustand zu befinden.
- 2.3 Falls für den konkret beauftragten Transport erforderlich muss das Fahrzeug über eine unbeschädigte Zollschnur verfügen und die angebrachten Zollplomben, die mit einem Eintrag im Frachtbrief vermerkt sind, müssen unbeschädigt sein und mit dem Eintrag übereinstimmen. Wenn keine Übereinstimmung gegeben ist, muss der Frachtbrief entsprechend korrigiert werden. Beschädigungen der Plomben sind dem Auftraggeber (AG) unverzüglich zu melden. Die Folgen einer verzögerten Meldung trägt der TU.
- 2.4 Soweit vertraglich vereinbart hat der TU die Güter abweichend zu Ziff. 4.8.2 der ADSp beförderungs- und betriebssicher zu verladen sowie die Entladung vorzunehmen. Der TU ist insoweit verpflichtet, die Ladungssicherungsmittel (Spanngurte, Antirutschmatten, Kantenschoner etc.) vorzuhalten. Diese müssen den Regeln der Technik und im Besonderen der VDI-Richtlinie 2700 ff. entsprechen. Auch während des Transportes ebenso wie bei Teilentladungen ist die geeignete Ladungssicherung zu gewährleisten. Güter, die qua Vereinbarung auf offenen Fahrzeugen befördert werden, sind wirksam gegen Witterungseinflüsse, insbesondere gegen Feuchtigkeit, zu schützen. Die Kosten für gefahrabwehrende Tätigkeiten im Rahmen der Verkehrssicherungspflichten an oder für eingesetzte Transport- und Hilfsmittel sind vom TU zu tragen.
- 2.5 Ladehilfsmittel (z. B. Europaletten, Gitterboxen) sind, sofern im jeweiligen Auftragsverhältnis verwendet und sofern nichts abweichendes vereinbart wurde, zu tauschen. Dies erfolgt sowohl an der Be- als auch an der Entladestelle in gleicher Art, Güte und Anzahl Zug-um-Zug durch den TU. Die getauschten Ladehilfsmittel müssen mindestens der Klasse C gem. UIC-Norm 435-2/-4 entsprechen. Die Kosten für den Tausch der Ladehilfsmittel sind im vereinbarten Frachtpreis enthalten. Ist der Ladehilfsmitteltausch nicht möglich, muss der TU sich dies schriftlich durch eine vom Kunden unterzeichnete Quittung bestätigen lassen. Dabei ist der TU berechtigt, den Tausch der Ladehilfsmittel binnen vierzehn Tagen nach Entladung nachzuholen. Der TU hat den Tausch der Ladehilfsmittel schriftlich nachzuweisen und den Nachweis nebst den Frachtpapieren im Original an den AG zu übermitteln. Der TU ist berechtigt, den Nachweis zu führen, dass an der Be-/Entladestelle der Ladehilfsmitteltausch verweigert

Sitz der Gesellschaft: Duisburg · Amtsgericht: Duisburg HRB 180

Geschäftsführer: Volker Grzybowski, Patrick Deutsch, Katrin Herzner-Beerbaum · Ust-IdNr.: DE815921252

Deutsche Bank Düsseldorf · BIC/Swift: DEUTDE33XXX · IBAN: DE89 3007 0010 0120 0120 00

Sparkasse Duisburg · BIC/Swift: DUISDE33XXX · IBAN: DE28 3505 0000 0200 4203 70

Deutsche Bank AG Duisburg · BIC/Swift: DEUTDE350 · IBAN: DE71 3507 0030 0177 7077 01 (USD-Konto)

- wurde. Weist das Ladehilfsmittelkonto nach fruchtlosem Ablauf der 14-tägigen Frist ein Guthaben zugunsten des AG auf, sind die Kosten für die jeweiligen Ladehilfsmittel im Wege des Schadensersatzes durch den TU zu ersetzen. Zur Vereinfachung dieses Vorganges werden hierfür Schadenspauschalen angesetzt. Die Schadenspauschalen ergeben sich aus dem jeweiligen Transportauftrag. Sofern keine solche Schadenspauschale im Transportauftrag enthalten ist, hat der TU den aktuellen, marktgerechten Wiederbeschaffungspreis zu ersetzen. Eine Aufrechnung gegen offene Frachtforderungen ist zulässig. Dem TU bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens bzw. Wiederbeschaffungswertes unbenommen.
- 2.6 Der TU dokumentiert die Übernahme und Ablieferung der Güter handschriftlich auf den dafür vorgesehenen Frachtpapieren oder per zur Verfügung stehender elektronischer Systeme vollständig und ordnungsgemäß, insbesondere unter Angabe von Datum, Uhrzeit, Name in Druckbuchstaben sowie eigenhändiger Unterschrift. Er kontrolliert hierbei die Güter an jeder Schnittstelle im Sinne der Ziffer 1.12 ADSp 2017 auf Identität, Vollständigkeit und auf äußerliche Unversehrtheit; die Kontrollpflicht umfasst auch Plomben und Verschlüsse; das Ergebnis ist Teil der Dokumentation. Schäden sind unverzüglich an den AG zu melden. Bei Übernahme verplombter Ladeeinheiten beschränkt sich die Kontrollpflicht des TU auf die äußerliche Unversehrtheit der Ladeeinheit und der Verplombung. Werden Leercontainer übernommen, hat der TU diese auf äußerliche und innere Schäden zu kontrollieren.
- 2.7 Unregelmäßigkeiten an den Gütern, Verschlüssen, Plomben und Dokumenten hat sich der TU von demjenigen, von dem die Übernahme erfolgt oder an den er sie übergibt, schriftlich unter Darlegung der Einzelheiten bestätigen zu lassen.
- 2.8 Die Original-Frachtpapiere müssen innerhalb von zehn Tagen nach Transportdurchführung dem AG vorgelegt werden. Wird dieser Termin überschritten, ist der AG berechtigt, eine Bearbeitungspauschale von € 50,00 zu berechnen. Weitere Ansprüche des AG bleiben unberührt. Dem TU bleibt der Nachweis einer geringeren Bearbeitungspauschale unbenommen.
- 2.9 Bei Ausfall des vorgesehenen oder des eingesetzten Fahrzeuges hat der TU unverzüglich ein geeignetes Ersatzfahrzeug zu stellen, unabhängig davon, ob der Ausfall vom TU zu vertreten ist. Sofern dem TU dies nicht möglich ist, ist der AG nach Ablauf einer dem TU gesetzten angemessenen Frist berechtigt, den betreffenden Auftrag anderweitig zu vergeben, sofern nicht eine Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist. Der AG ist in diesem Fall berechtigt, die durch die Ersatzbeauftragung entstandenen Kosten dem TU in Rechnung zu stellen und mit der jeweiligen dem TU geschuldeten Frachtvergütung zu verrechnen, soweit der Fahrzeugausfall vom TU zu vertreten ist.
- 2.10 Der TU und alle von ihm eingesetzten Nachunternehmer sind verpflichtet, beim Betreten der Be- und Entladestellen die ggf. geforderte Schutzausrüstung (Helm, Warnweste, Sicherheitsschuhe und Schutzbrille) zu tragen sowie die einschlägigen BG-Vorschriften und die Anweisungen des AG und seiner Erfüllungsgehilfen zu befolgen.
- 2.11 Der TU hat bei der Beförderung der Güter die folgenden Sicherheitsregeln einzuhalten:
- vor der Durchführung der Beförderung hat der TU folgende Informationen an den AG zu übermitteln: Kfz-Kennzeichen von Zugmaschine und Trailer, Fotokopie des Führerscheins des Kraftfahrers sowie Nummer oder Fotokopie des Zulassungsdokumentes des Fahrzeugs;
 - das Fahrzeug und die Ladeeinheit müssen während der gesamten Beförderungsdauer und bei jedem auch kurzfristigen Abstellen ordnungsgemäß verschlossen sein;
 - Pausen müssen auf überwachten und gesicherten Parkplätzen gemacht werden. Nach jeder Pause ist die Unversehrtheit des Schlosses bzw. der Außenwände des Laderaums zu kontrollieren;
 - Das Parken innerhalb eines Umkreises von 200 km zu den französischen Häfen am Ärmelkanal bzw. am Eurotunnel ist untersagt. Die Border Force Instructions, der Civil Penalty Prevention of Clandestine Entrants, Code of Practice und die Vehicle Security Checklist, herausgegeben von der Home Office (Border Force) UK, bilden einen integralen Bestandteil des Auftrags. Die Vehicle Security Checklist ist mitzuführen.
 - der Kraftfahrer muss mit der Verwendung der Sicherheitssysteme vertraut sein und entsprechende schriftliche Instruktionen mit sich führen;
 - der TU gewährleistet die ständige Erreichbarkeit über Mobiltelefon/im Fahrzeug fest eingebautes Telefon (bzw. GSM-Mobiltelefon- soweit technisch möglich).

- 2.12 Für im Transportauftrag als speziell hochwertig gekennzeichnete Güter oder bei unbekanntem Warenwert hat der TU zudem folgende Sicherheitsvorkehrungen zu treffen:
- die Fahrzeuge müssen mit einem GPS-oder GSM- Überwachungssystem ausgestattet sein, dass die Kontrolle des Standortes ermöglicht; Sofern das Fahrzeug nicht mit einem GPS- oder GSM- Überwachungssystem ausgestattet ist, ist alternativ der Einsatz von 2 Fahrern, von denen mindestens einer sich stets im oder am Fahrzeug aufhalten muss, sicherzustellen;
 - die Fahrzeuge müssen über eine elektronische Wegfahrsperre oder eine andere, funktionierende Diebstahlsicherung (außer Türschloss und Lenkradschloss), z.B. Alarmanlage, verfügen;
 - der TU gewährleistet eine interne und/oder externe 24/7 Sicherheitszentrale, um in einem Alarmfall ein Alarmmanagement gewährleisten zu können;
 - für die Auslösung eines Alarms ist ein Notknopf in der Zugmaschine vorhanden;
 - die Verbindung Zugmaschine zum Auflieger ist alarmüberwacht;
 - der TU ist TAPA (Transport Asset Protection Association) TSR 3 (Trucking Security Requirements) zertifiziert oder erfüllt hilfsweise sämtliche TAPA TSR 3 Standards; auf Anforderung wird der TU dem AG die TAPA TSR 3 Zertifizierungen vorlegen.

3. Störungen im Transportablauf

Jede Störung im Transportablauf, die zu Verzögerungen führen kann, ist unverzüglich mitzuteilen (telefonisch und schriftlich); dies gilt insbesondere bei Unfällen, Schäden an den Gütern oder sonstige Beförderungs-/Ablieferungshindernisse. In jedem Fall ist der TU verpflichtet, die Weisungen des AG einzuholen.

4. Einhaltung der zollrechtlichen Vorschriften und sichere Lieferkette

- 4.1 Der TU verpflichtet sich zur Sanktionslistenprüfung; u.a. gem. den Verordnungen Nr. 2580/2001, Nr. 881/2002, Nr. 753/2011 sowie Nr. 208/2014 der Europäischen Gemeinschaft. Zudem sichert der TU zu, keinen Kontakt zu Unternehmen, Personen und Organisationen zu unterhalten, die in den genannten Verordnungen aufgeführt sind.
- 4.2 Der TU stellt während des Transportes sicher, dass die Betriebsstätten und Umschlagsorte, an denen die Güter für den AG gelagert, verladen oder befördert werden, im Rahmen einer sicheren Lieferkette vor unbefugten Zugriffen Dritter geschützt sind und das eingesetzte Personal zuverlässig ist.
- 4.3 Der TU verpflichtet sich, für alle Güter, die er im Auftrag des AG aus dem Zollgebiet der Union in ein Drittland befördert, das Ausfuhrverfahren ordnungsgemäß abzuwickeln. Dies erfolgt unter Beachtung der jeweils geltenden Fassungen von Zollkodex der Union (Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 09.10.2013), Delegierte Verordnung (UZK-DA) (EU) Nr. 2446/2015 der Kommission vom 28.07.2015), des Außenwirtschaftsgesetzes, der Außenwirtschaftsverordnung sowie der Verfahrensanweisung zum IT-Verfahren ATLAS-Ausfuhr. Davon umfasst ist insbesondere die Einhaltung des zweistufigen Ausfuhrverfahrens mit der Gestellung der Güter bei der Ausfuhr (soweit erforderlich) und Ausgangszollstelle, um für eine ordnungsgemäße Abwicklung der Ausfuhrvorgänge und Erledigung der Ausfuhrbegleitdokumente zu sorgen.

5. Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften

- 5.1 Der TU gewährleistet, dass sein Unternehmen, die von ihm eingesetzten Fahrzeuge, das von ihm eingesetzte Fahrpersonal sowie ggf. Nachunternehmer sämtliche gesetzlichen Voraussetzungen, die für die Durchführung der vom AG erteilten Aufträge notwendig sind, erfüllen, und etwaig erforderliche Ausnahme- und Sondergenehmigungen auf eigene Rechnung zu besorgen. Dies gilt auch insoweit sich der TU eines Nachunternehmer zur Erbringung der von ihm geschuldeten Leistungen bedient.
- 5.2 Der TU hat insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass
- die mitzuführenden Unterlagen auf Verlangen des AGs oder dessen Vertragspartnern oder Beauftragten im Original vorgelegt werden. Der AG oder von ihm benannte und beauftragte Dritte sind berechtigt, entsprechende Kontrollen zu dokumentieren und

- insbesondere Kopien der vorgelegten Unterlagen zum Zwecke der Erfüllung der Verantwortung des AG insbesondere nach § 7 c GüKG zu fertigen und aufzubewahren;
- im Falle von Gefahrguttransporten nur Kraftfahrer eingesetzt werden, die gem. Ziffer 8.2.3 ADR unterwiesen sind und, falls erforderlich, über eine gültige ADR-Bescheinigung verfügen. Die Fahrzeuge müssen für den Transport von Gefahrgütern mit orangefarbener Kennzeichnung nach Abschnitt 5.3.2 ADR, Feuerlöschschrüstung nach Abschnitt 88.1.4 ADR sowie sonstiger Schutzausrüstung nach Abschnitt 8.1.5. ADR und schriftlicher Weisung gem. Abschnitt 5.4.3 ADR ausgerüstet sein.

6. Nachunternehmereinsatz

Erbringt der TU die vereinbarten Leistungen nicht selbst, sondern durch einen Dritten (Nachunternehmer), ist dies vorab durch den TU gegenüber dem AG anzuzeigen. Der AG ist berechtigt, den Einsatz des Nachunternehmers abzulehnen.

Der TU stellt im Falle einer genehmigten Unterbeauftragung sicher:

- dass der Nachunternehmer eine gültige Versicherungsdeckung gemäß den Vorgaben nach diesen AGB unterhält;
- dass der Nachunternehmer die vertraglichen Bedingungen dieses Transportauftrages einhält;
- dass der Nachunternehmer sich an die jeweils gültigen Mindestlohnvorschriften und Mindestbedingungen am Arbeitsplatz hält; auf Verlangen des AG hat der TU geeignete Nachweise (z. B. Zollanmeldungen etc.) vorzulegen, dass er und seine Nachunternehmer die sich aus dem MiLoG ergebenden Pflichten erfüllen;
- auf die Ausübung von gesetzlichen oder vertraglichen Pfandrechten an den im Auftrag des AG beförderten Gütern verzichtet;
- dass der Nachunternehmer keine weitere Unterbeauftragung vornimmt.

7. Mindestlohngesetz

- 7.1 Der TU sichert zu, bei Durchführung von Aufträgen des AG alle ihm aus dem Mindestlohngesetz (MiLoG) obliegenden Pflichten einzuhalten. Hierzu gehören u.a. die Zahlung des Mindestlohns zum Fälligkeitszeitpunkt an seine im Inland beschäftigten bzw. für ihn im Inland tätigen Arbeitnehmer, Erfassung der Arbeitszeit etc. Der TU sichert ferner zu, nur Nachunternehmer einzusetzen, die den Mindestlohn rechtzeitig an ihre Arbeitnehmer zahlen und die sich ebenfalls schriftlich gegenüber dem TU zur Einhaltung der Regelungen des MiLoG verpflichtet haben.
- 7.2 Auf Verlangen des AG hat der TU geeignete Nachweise (z. B. Zollanmeldungen etc.) vorzulegen, dass er und seine Nachunternehmer die sich aus dem MiLoG ergebenden Pflichten erfüllen.
- 7.3 Sollte der TU sich weigern oder nicht in der Lage sein, geeignete Unterlagen vorzulegen oder sollten sich begründete Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen die Verpflichtungen des MiLoG ergeben, ist der AG berechtigt, die entsprechenden Aufträge fristlos zu kündigen. Der AG ist berechtigt, bis zum Nachweis der Erfüllung der Pflichten aus dem MiLoG die Vergütung einzubehalten.
- 7.4 Der TU verpflichtet sich, den AG auf erstes schriftliches Verlangen von sämtlichen Ansprüchen und Forderungen Dritter freizustellen, sofern die geltend gemachten Ansprüche und Forderungen auf einer behaupteten Verletzung der Pflichten aus dem MiLoG durch den TU bzw. einem von diesem eingesetzten Nachunternehmers resultieren. Hierunter fallen u.a. die Forderungen der eigenen Arbeitnehmer des TU, Forderungen der Arbeitnehmer von Nachunternehmern, behördliche Forderungen, wie z.B. Bußgelder, behördlich erteilte Auflagen, als auch hiermit zusammenhängende Rechtsverfolgungs- und Rechtsverteidigungskosten. Der TU verpflichtet sich, den AG unverzüglich darüber in Kenntnis zu setzen, wenn gegenüber dem TU Ansprüche eigener Arbeitnehmer oder vom TU unterbeauftragter Nachunternehmer geltend gemacht werden, sofern diese Ansprüche im Zusammenhang mit dem MiLoG stehen oder wenn gegen den TU ein Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet worden ist und das Ordnungswidrigkeitenverfahren im Zusammenhang mit dem MiLoG steht. Der AG ist in diesen Fällen berechtigt, die vertraglichen Beziehungen ganz oder teilweise zu beenden.

8. Vergütung

- 8.1 Die Vergütung des TU erfolgt gem. den im Transportauftrag genannten Preisen und versteht sich einschließlich aller Kosten und Zuschläge. Die Preise verstehen sich als Bruttopreis. Es besteht kein Anspruch auf Zahlung des Gesamtpreises, sofern die erbrachten Leistungen nicht vollständig erbracht werden. Für die Abrechnung sind nur die tatsächlich erbrachten Leistungen und die damit verbundenen Kosten relevant.
- 8.2 Die Rechnungsstellung für erbrachte Leistungen erfolgt durch den TU an den AG. Der AG akzeptiert keine Rechnungen eingesetzter Nachunternehmer. Es gilt ein Zahlungsziel von 30 Tagen ab Eingang einer prüffähigen Rechnung.
- 8.3 Alle Rechnungen sind ausnahmslos wie im Transportauftrag genannt zu adressieren.
- 8.4 Zahlungen erfolgen nur, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
- o Nennung der Transportauftragsnummer;
 - o Beifügung der vom Absender, Frachtführer und Empfänger quittierten Frachtbriefe.
- 8.5 Im Rahmen von Groß- und Schwerlasttransporten anfallende Kosten für verkehrslenkende Maßnahmen – VLM – und ev. Polizeibegleitung werden die Auslagen ohne Provision/Bearbeitungsgebühr vom TU an den AG weiterberechnet.
- 8.6 Soweit nicht anders im Transportauftrag vereinbart, werden Standzeiten im Rahmen der Be-/Entladung von jeweils bis zu zwei Stunden nicht vergütet. Ein Anspruch auf Standgeld besteht nur dann, wenn der TU die Zeitfenster zur Be-/Entladung eingehalten hat. Wird die Be-/Entladezeit aus Gründen, die der TU nicht zu vertreten hat, überschritten, hat der AG dem TU das vereinbarte, ansonsten ein angemessenes Standgeld zu zahlen.
- 8.7 Ersatzfähige Standzeiten sind vom TU unverzüglich nach Kenntnis einer möglichen bevorstehenden Verzögerung über die genannte standgeldfreie Zeit hinaus dem AG anzuzeigen. Unterbleibt die Anzeige, entfällt der Anspruch auf Standgeld. Standzeiten sind dem AG schriftlich innerhalb von drei Werktagen nach Beförderungsende nachzuweisen.
- 8.8 Findet bei der Be- oder Entladestelle eine Anlieferungssteuerung durch Zeitfenster (Slots) statt, so entfällt im Falle der Nichteinhaltung der Anspruch auf Standgeld. Standzeiten sind vom Absender/Empfänger mit Datum/Uhrzeit mittels Firmenstempel und Unterschrift auf dem Frachtbrief zu bestätigen.

9. Kündigungsklausel

Wird der Vertrag zwischen dem AG und seinem Kunden gekündigt, so hat der AG dem TU gegenüber das Recht zur fristlosen Kündigung. In einem solchen Fall werden dem TU bis zum Tage der Kündigung angefallene Kosten für bereits geschlossene und noch in Abwicklung befindliche Transporte erstattet. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

10. Pfandrecht/Zurückbehaltung/Abtretung

- 10.1 Die Ausübung eines Pfandrechts an den überlassenen Gütern oder die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts durch den TU ist ausgeschlossen, außer die fälligen Gegenforderungen des TU sind unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.
- 10.2 Die Forderungen gegen den AG dürfen durch den TU nicht verpfändet werden. Die Abtretung einer Forderung des TU gegen den AG ist nur zulässig, wenn der TU die Abtretung vorher schriftlich anzeigt und der AG der Abtretung schriftlich zustimmt.

11. Haftung

- 11.1 Im grenzüberschreitenden Verkehr finden die Haftungsbestimmungen der CMR Anwendung. Ergänzend gelten die Bestimmungen über das Frachtgeschäft des HGB und die Bestimmungen des BGB, entsprechend der Reihenfolge ihrer Aufzählung.
- 11.2 Außerhalb des Anwendungsbereichs der CMR richtet sich die Haftung des TU nach den Vorschriften über das Frachtgeschäft des HGB.
- 11.3 Im Falle der Vorverladung von Trailern und sonstigen Transporthilfen, die zum Transport durch den TU vom AG bereitgestellt werden und verschließbar (nicht notwendigerweise abschließbar)

- sind, übernimmt der TU die Haftung für den zufälligen Untergang des Transportgutes, sobald die Transporthilfen verschlossen und am vereinbarten Ort zur Abholung bereitgestellt werden.
- 11.4 Die zu leistende Entschädigung wegen Verlust oder Beschädigung des Gutes wird gem. § 449 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 HGB abweichend von § 431 Abs. 1 und 2 HGB auf 40 SZR/kg vereinbart, es sei denn, der AG hat im Außenverhältnis zu seinem Auftraggeber eine niedrigere Haftung vereinbart. Hiervon unberührt bleibt eine ev. höhere gesetzliche Haftung des TU.
- 11.5 Der TU haftet für alle Schäden, die durch ihn, seine Kraftfahrer, Nachunternehmer oder die von ihm eingesetzten Fahrzeuge verursacht werden. Dies gilt auch für Schäden an überlassenen Anhängern, Sattelauflegern und Containern sowie Drittschäden, die ein Gespann aus Zugmaschine und Anhänger während des Überlassungszeitraums verursacht. Der TU haftet überdies für das Handeln/Unterlassen der von ihm beauftragten Nachunternehmer und seiner übrigen Erfüllungsgehilfen.
- 11.6 Der TU stellt den AG von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die wegen seines Verhaltens, des Verhaltens seiner Nachunternehmer und Erfüllungsgehilfen gegen den AG erhoben werden. Dies gilt insbesondere auch für Sanktionen, Bußgelder und andere Maßnahmen oder Ansprüche, die von Behörden gegen den AG aufgrund von Verstößen geltend gemacht werden.
- 11.7 Die Haftung des AG aus § 414 und § 455 HGB ist begrenzt auf € 125.000,00 je Schadenereignis. Diese Haftungsbegrenzung gilt nicht bei:
- Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit,
 - Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig, insbesondere in dem Bewusstsein, dass ein Schaden mit Wahrscheinlichkeit eintreten wird, durch uns oder unsere Erfüllungsgehilfen verursacht wurden,
 - der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten im Sinne von Ziffer 1.16 ADSp 2017.
- Im Falle der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten ist die Haftung des AG jedoch auf den vorhersehbaren, typischen Schaden begrenzt.

12. Versicherung

- 12.1 Der TU ist verpflichtet, seine Haftung zu versichern und die Versicherungsverträge während der Dauer der Zusammenarbeit mit dem AG aufrechtzuerhalten. Das Erlöschen eines Versicherungsvertrages und/oder die Einleitung des Mahnverfahrens nach §§ 37 f. VVG ist dem AG unverzüglich anzuzeigen.
- 12.2 Der TU ist verpflichtet, insbesondere folgende Deckungen vor- und aufrechtzuerhalten:
- Verkehrshaftungsversicherung mit marktüblichen Bedingungen und Deckungssummen, die neben der gesetzlichen Mindesthaftung nach § 7 a GüKG auch die HGB-Höchsthaftung von bis zu 40 SZR/kg sowie die Haftung nach CMR einschließlich Art. 29 CMR abdeckt. Ferner hat die HGB-Deckung Beförderungsleistungen einzuschließen, die nicht dem GüKG unterliegen. Sofern ein Sublimit für qualifiziertes Verschulden vereinbart ist, muss die Versicherungsleistung mindestens € 1 Mio. je Schadenfall betragen;
 - Kfz-Haftpflichtversicherung mit einer Mindestdeckungssumme von € 50 Mio. für Sachschäden und € 7,5 Mio. für Personenschäden, jeweils je Schadenfall;
 - Betriebshaftpflichtversicherung mit einer Mindestdeckungssumme von € 2,5 Mio. pauschal sowie € 100.000,00 für Bearbeitungs- und Tätigkeitsschäden, jeweils je Schadenfall;
 - Der TU ist verpflichtet, den Abschluss und die Aufrechterhaltung der vorgenannten Mindestdeckungssummen gegenüber dem AG auf Verlangen durch Vorlage von aktuellen, durch die Versicherung ausgestellten Versicherungsbestätigungen nachzuweisen, Auskunft über Umfang, Ausschlüsse, Versicherungs-/Deckungssummen, Sublimits (ggf. auch für qualifiziertes Verschulden) und Selbstbeteiligungen zu geben;
 - Der AG ist zur Prüfung der abgeschlossenen Deckungen jederzeit berechtigt. Auf Anforderung wird der TU insbesondere den Nachweis der rechtzeitigen Prämienzahlung sowie den Umfang der Inanspruchnahme der Deckung sowie evtl. vereinbarte Selbstbeteiligungen erbringen;
 - Der TU ist verpflichtet, gem. § 7 a Abs. 4 GüKG den Nachweis für eine gültige Verkehrshaftungsversicherung während der Beförderung mitzuführen und Kontrollberechtigten auf Verlangen zwecks Prüfung vorzulegen.

13. Sonstige Bestimmungen

- 13.1 Für sämtliche Streitigkeiten ist Duisburg ausschließlicher Gerichtsstand; Art. 31 CMR bleibt unberührt. Es gilt das Recht der BR Deutschland. Erfüllungsort ist Duisburg.
- 13.2 Ergänzungen, Änderungen oder mündliche Nebenabreden des geschlossenen Beförderungsvertrages bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für eine Änderung oder Aufhebung dieser Schriftformklausel.
- 13.3 Sollte eine oder mehrere der vorgenannten Bestimmungen unwirksam und/oder undurchführbar werden, so berührt dies den übrigen Inhalt des Transportauftrages nicht.